



Beitragsordnung

Die Beitragsordnung basiert auf der am **11.11.2024** durch die Landesdelegiertenversammlung bestätigten Satzung des Schutzbundes der Senioren und Vorruheständler Thüringen e.V..

Der Beitrag der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage zur Finanzierung des Vereins.

I. Grundsätze für die Zahlung von Beiträgen

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht Beiträge in der festgelegten Mindesthöhe und zu einem festen Termin innerhalb eines Kalenderjahres zu entrichten.
2. Die Beitragsentrichtung erfolgt jährlich im Voraus im bargeldlosen Zahlungsverkehr durch Überweisung oder SEPA-Lastschriftverfahren. Kosten, die mangels Kontodeckung bzw. Kontowechsel des Zahlungspflichtigen (Gebühr Rücklastschrift) entstehen, sind durch das Mitglied zu tragen.
3. Nur in Ausnahmefällen (wie zum Beispiel bei Neumitgliedern) kann die Aufnahmegebühr und der anteilige Mitgliedsbeitrag durch Barzahlung entrichtet werden.
4. Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge.

II. Höhe der Beiträge

Jedes Mitglied kann unter Einhaltung des nachfolgend festgesetzten Mindestbeitrages die Höhe seines Beitrages selbst bestimmen.

1. Der jährliche Mindestbeitrag beträgt **36,00 Euro**
2. Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig **2,00 Euro**
3. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31.03. für das laufende Kalenderjahr bargeldlos zu entrichten.
Bei Eintritt im laufenden Kalenderjahr ist der anteilige Jahresbeitrag bei Aufnahme fällig.

III. Verteilung der Beitragsmittel

Die Beiträge sind – unabhängig von der Verteilung – Vereinsvermögen und dienen ausschließlich der Finanzierung der satzungsmäßigen Vereinszwecke.

Das bedeutet im Einzelnen:

1. Von den durchschnittlichen Mitgliedsbeiträgen, die sich aus dem jährlichen Mindestbeitrag nach Punkt II.1. errechnen
 - können bis zu 35% die Mitgliedergruppen erhalten, denen das Mitglied angehört. Die Rücklaufmittel sind für kulturelle und gesellschaftliche Zwecke zu verwenden und dürfen nicht an einzelne Mitglieder ausgezahlt werden.
 - erhalten mindestens 35% die Stadt- oder Kreisvereine
 - erhält 30% der Landesverband
 - darüber hinaus entrichtete Beträge werden als Spende für die Stadt- oder Kreisvereine gebucht
2. Die Aufnahmegebühr ist zu 30% an den Landesverband abzuführen.

IV. Festlegung zur Zahlung von Beiträgen der Stadt- und Kreisvereine an den Landesverband

Die Stadt- und Kreisvereine entrichten ihren Beitrag an den Landesverband in 4 Beträgen jeweils zum 10. des dritten Quartalmonats.

V. Schlussbestimmung

Diese geänderte Beitragsordnung tritt ab **1. Januar 2025** in Kraft.

Gleichzeitig wird damit die Beitragsordnung vom 15.03.2017 außer Kraft gesetzt.

Bestätigt auf der Landesdelegiertenversammlung am 11.11.2024.